

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 18/12 B

L 4 KR 336/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 588/06 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Höhe der Beiträge der Klägerin zur freiwilligen Krankenversicherung für die Zeit vom 1.6.2004 bis 31.5.2005. Dabei wendet sich der Kläger gegen die Heranziehung von einmaligen Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungsverträgen und Kapitalerträgen zur Beitragsbemessung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.2.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin stützt die Beschwerde ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zu dessen Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Eine Rechtsfrage, die das BSG oder das BVerfG bereits entschieden haben, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Frage für klärungsbedürftig:

"Verstößt die Heranziehung von Leistungen aus einer Lebensversicherung bei frei-



willig Versicherten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz?"

- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Ferner kann offen bleiben, ob die auch nach Ansicht der Klägerin durch die vom SG und LSG zitierte Rechtsprechung des BSG (zB *BSGE* 71, 244 = *SozR* 3-2500 § 224 Nr 2) und des BVerfG (zB *BVerfG Beschluss vom 3.2.1993 - 1 BvR 1920/92 - SozR* 3-2500 § 240 Nr 11) geklärte Rechtsfrage dadurch wieder klärungsbedürftig geworden ist, dass das BVerfG mit Beschluss 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - *SozR* 4-2500 § 229 Nr 11) entschieden hat, dass es die Grenzen zulässiger Typisierung überschreite, wenn Kapitalleistungen, die auf Beiträgen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat, der Beitragspflicht nach § 229 SGB V unterworfen werden, und damit inzident die ohnehin unbestrittene Rechtslage bestätigt hat, dass Leistungen aus privaten Lebensversicherungsverträgen bei in der GKV Pflichtversicherten nicht als beitragspflichtige Einnahme gelten. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage.
- 7 Die Klägerin sieht Klärungsbedarf bezüglich der von ihr formulierten Frage allein in Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Hierzu führt sie aus, "Es verstößt gegen Art. 3 Grundgesetz, für die Pflichtversicherten immer weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht zu schaffen, die freiwillig gesetzlich Versicherten jedoch weiter zu belasten". Damit genügt sie auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Ausführungen nicht den Anforderungen an die Darlegung - hier ausschließlich geltend gemachter - verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat. Hierzu genügt insbesondere die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE* 40, 158 = *SozR* 1500 § 160a Nr 11; ferner zB *BSG, Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr* 5). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung nicht; es fehlt sogar schon die Bezeichnung der einschlägigen einfachgesetzlichen Normen.
- 8 Darüber hinaus wird auch die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu genügt nicht Behauptung der Entscheidungserheblichkeit der Frage, weil - was im Übrigen schon wegen Art 100 Abs 1 S 1 GG ausgeschlossen ist - das LSG bei der Annahme von Verfassungswidrigkeit die Heranziehung der Zahlungen aus den Versicherungen der Klägerin



hätte für rechtswidrig erklären müssen, sodass die Beitragsforderung der Beklagten im Vermögen der Klägerin verblieben wäre. Vielmehr hätte die Klägerin darlegen müssen, dass das BSG nach der Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die formulierte Frage zu entscheiden. Hierzu fehlen jedwede Ausführungen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

